

*zuständig ist, die sich gegen Entscheidungen zentraler Organe des Ministerrates richten.* Das sind alle Beschwerden gegen Entscheidungen eines Ministers oder des Leiters eines anderen, dem Ministerrat unterstellten zentralen staatlichen Organs. Die Leiter dieser Organe sind dem Ministerrat verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Daher entspricht es den demokratischen Prinzipien des Staatsaufbaus, daß der Ministerrat für Beschwerden gegen ihre Tätigkeit zuständig ist. Entsprechend der in den jeweiligen Organen festgelegten Ordnung ist demnach für die Entscheidung über Beschwerden gegen Maßnahmen oder das Verhalten beispielsweise der Leiter von Abteilungen oder anderen Struktureinheiten in zentralen Staatsorganen zunächst der Leiter dieses Organs verantwortlich. Richtet sich die Beschwerde gegen seine Entscheidung, ist der Ministerrat zuständig. Auch mit dieser Festlegung wird gesichert, daß die Eingaben der Bürger für die Tätigkeit der Regierung genutzt werden. Sie helfen dem Ministerrat, seiner Kontrollpflicht über Inhalt, Ergebnisse und Wirksamkeit der Tätigkeit seiner Organe nachzukommen.

3. Nach den gleichen Grundsätzen bestimmt Absatz 2 *die Zuständigkeit des Staatsrates für Beschwerden gegen Leitungsentscheidungen des Ministerrates, des Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwalts.* Es entspricht der verfassungsmäßigen Stellung des Staatsrates, daß er zwischen den Sitzungen der Volkskammer für Beschwerden gegen Leitungsentscheidungen dieser Organe der Volkskammer zuständig ist. Die Zuständigkeit des Staatsrates ist auf Beschwerden gegen Leitungsentscheidungen der genannten Organe beschränkt. Leitungsentscheidungen sind z. B. Beschlüsse und andere grundsätzliche Entscheidungen des Ministerrates, Richtlinien, Beschlüsse und andere Festlegungen des Obersten Gerichts zur Leitung der Rechtsprechung der Gerichte sowie die vom Generalstaatsanwalt veranlaßten Maßnahmen gegenüber den Untersuchungsorganen oder seine Festlegungen zur Organisierung des Kampfes gegen die Kriminalität. Gerichtliche Urteile oder Rechtsmittelentscheidungen gehören nicht zu den Leitungsentscheidungen im Sinne der Verfassung.

Die Regelung des Artikels 104 Absatz 2 steht in engem Zusammenhang mit der im Artikel 74 festgelegten Verantwortung des Staatsrates für die ständige Aufsicht über die Verfassungsmäßigkeit und Gesetzlichkeit der Tätigkeit des Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwalts sowie der mit Artikel 89 dem Staatsrat über-